

## **COVID-19-Schutzkonzept (Stand: 6. Dezember 2021)**

### **Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021**

---

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand am 6. Dezember (SR 818.101.26)) muss für eine Veranstaltung ein Schutzkonzept erarbeitet und eine verantwortliche Person benannt werden.

Art. 19 Abs. 1 lit a. besagt, dass Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene keinen Beschränkungen der Personenzahl unterliegen.

Sollten sich bis zur Gemeindeversammlung neue gesetzliche Grundlagen ergeben, behält sich der Gemeinderat kurzfristige Anpassungen des COVID-19-Schutzkonzepts vor.

#### **2. Verantwortlichkeiten**

Verantwortlich für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzepts sind Gemeindepräsident Ruedi Beeler und Gemeindeschreiber Roger Andermatt.

#### **3. Teilnahme an der Gemeindeversammlung**

##### **3.1 Maskentragepflicht**

Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Versammlungsteilnehmenden (Art. 6). Die Schutzmasken sind auf dem gesamten Areal des Pfarreizentrums Eichmatt, Goldau, ab 19:30 Uhr (Türöffnung), d.h. bereits ab Anstehen zum Einlass und während der gesamten Dauer der Versammlung (inkl. Verlassen des Areals) zu tragen.

Eine Dispens durch ärztliches Attest, welche vom Maskentragen entbindet, ist auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Ohne diesen Nachweis ist ein Verbleib im Versammlungslokal ohne Maske nicht gestattet.

##### **3.2 Keine Zertifikatspflicht und keine Beschränkung der Personenzahl**

Gemäss Art. 19 Abs. 3 sind die Artikel 14 – 17 nicht anwendbar, sodass keine Zertifikatspflicht gilt. Ebenso unterliegt die Gemeindeversammlung keinen Beschränkungen der Personenzahl (Art. 19).

##### **3.3 Besonders gefährdete Personen**

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Eine Teilnahme ist jedoch eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. Besonders gefährdete Personen schützen sich durch individuelle Schutzmassnahmen so gut wie möglich vor einer Ansteckung.

##### **3.4 An Covid-19 erkrankte Personen**

An Covid-19 erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen; dies gilt auch für Personen, welche sich aktuell in einer behördlich angeordneten Kontaktquarantäne befinden.

### **3.5 Quarantäneregeln für Einreisende**

Die Quarantäneregeln für Einreisende aus Staaten, die vom BAG als besonders betroffene Gebiete eingestuft sind, sind einzuhalten.

## **4. Schutzmassnahmen**

### **4.1 Infrastruktur**

Es sind Sitzplätze für maximal 180 Personen im Versammlungslokal vorhanden. Die Stühle haben jeweils mindestens eine Sitzbreite Abstand zueinander. Die Bestuhlung im Pfarreizentrum Eichmatt darf durch die an der Versammlung anwesenden Personen nicht eigenmächtig verändert werden. Zusätzliche Sitzgelegenheiten werden durch die Organisatorin bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Personenansammlungen sind vor, während und nach der Versammlung zu vermeiden.

### **4.2 Hygienestationen**

An den Eingängen stehen Hygienestationen mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.

### **4.3 Einlass**

Für die Gemeindeversammlung gilt im ganzen Gebäude Maskentragepflicht. Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit möglichst keine Warteschlangen vor dem Eingang entstehen.

### **4.4 Wortmeldungen**

Teilnehmende, welche eine Wortmeldung haben, sollen aufstehen und werden sodann vom Gemeindepräsidenten nach vorne zum separaten Rednerpult gebeten. Während dem Reden kann die Schutzmaske abgenommen werden, danach ist sie aber umgehend wieder anzuziehen.

### **4.5 Verlassen der Versammlung**

Das Verlassen des Versammlungslokals erfolgt gestaffelt, beginnend mit den hinteren Sitzreihen. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, nach dem Verlassen des Gebäudes die Ausgänge freizugeben (keine Personenansammlungen).

### **4.6 Apéro**

Auf einen Apéro nach der Versammlung wird verzichtet.

## **5. Information**

Die Versammlungsteilnehmenden werden via Webseite (Publikation Schutzkonzept), via Information in der RigiPost zur Gemeindeversammlung sowie in der Botschaft zur Gemeindeversammlung, welche allen Haushaltungen zugestellt wurde und mündlich zu Beginn der Versammlung über die Schutzmassnahmen informiert. Es wird empfohlen, die SwissCovid-App zu installieren.

Arth, 6. Dezember 2021

## **GEMEINDERAT ARTH**

Ruedi Beeler  
Gemeindepräsident

Roger Andermatt  
Gemeindeschreiber